

# Was ist Nachteilsausgleich?

## Information für Eltern

Ausgearbeitet von der Kantonalen Konferenz Schulpsychologie des Kantons Luzern

### 1. Was ist Nachteilsausgleich (NTA)?

Allgemein werden als Nachteilsausgleich notwendige Anpassungen des Unterrichts oder von Prüfungen bezeichnet, die behinderungsbedingte Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler ausgleichen. Die inhaltlichen Anforderungen dürfen dabei nicht gesenkt werden. An der Volksschule des Kantons Luzern wird nur im Zusammenhang mit Prüfungen von Nachteilsausgleich gesprochen.

So kann beispielsweise der Nachteil des verlangsamten Schreibens aufgrund einer Lese- und Rechtschreibstörung (LRS) bei einer Prüfung durch Zeitzuschlag ausgeglichen werden.

#### **Wichtige Grundsätze des Nachteilsausgleichs (NTA):**

- Der Nachteilsausgleich wirkt sich auf die **FORM**, **nicht** aber auf die **INHALTE** einer Prüfung aus.
- Die Lernziele dürfen nicht verändert werden.
- NTA ist keine Fördermassnahme: Die Lehrerin darf beispielsweise bei der Rechenprüfung nicht beim Rechnen helfen, kann aber die Aufgaben vorlesen.

### 2. Wann kann mein Kind einen Nachteilsausgleich erhalten?

Jedes Kind, das eine Behinderung hat, welche vom Schulpsychologischen Dienst selber gestellt oder bestätigt wurde, kann einen NTA erhalten...

... **wenn** die Behinderung sich stark und während mindestens eines Jahres auf das schulische Lernen auswirkt

... **und** man davon ausgehen kann, dass das Kind die Lernziele erreichen kann, dies jedoch aufgrund der Behinderung in einer normalen Prüfung nicht zeigen kann,

... **und** man mit vernünftigen Aufwand die Prüfung so gestalten kann, dass das Kind seine Leistungsfähigkeit zeigen kann.

Am häufigsten werden Massnahmen des Nachteilsausgleichs in der Schule bei spezifischen Lernstörungen (im Lesen, Schreiben, Rechnen) oder bei einer Aufmerksamkeitsstörung (ADHS) vereinbart.

### 3. Wann ist ein Nachteilsausgleich nicht möglich?

**Wenn der SPD keine Behinderung im Sinn des kantonal definierten Behinderungsbegriffes feststellt.**

**Wenn individualisierender Unterricht ausreicht:** Jedes Kind lernt unterschiedlich. Dies berücksichtigen Lehrpersonen, indem sie den Unterricht flexibel gestalten und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler anpassen. Bei leichten Störungen kann auch bei Prüfungen genügend individualisiert werden. Ein separater Arbeitsplatz beispielsweise, oder einfache Hilfen zur Sicherung des Textverständnisses sind auch ohne verschriftlichten NTA möglich.

**Wenn kein entscheidender Nachteil entsteht:** Das Behindergleichstellungsgesetz will sicherstellen, dass allen diejenige Schullaufbahn ermöglicht wird, die ihren Fähigkeiten entspricht. Wenn ein Kind auch ohne NTA schulisch korrekt eingestuft werden kann, ist dieser nicht nötig, auch wenn in einzelnen Prüfungen kleine Nachteile entstehen.

**Wenn Aufwand und Nutzen nicht verhältnismässig sind:** Übersteigt der Aufwand für den NTA dessen Nutzen, ist dieser nicht sinnvoll. Die Förderung soll stets im Vordergrund stehen.

**Wenn Lernziele nicht erreichbar sind:** Wenn ein Kind trotz regelmässiger integrativer Förderung die Lernziele über längere Zeit nicht erreicht, können in diesem Fach **individuelle Lernziele (ILZ)** vereinbart werden.

**Wenn eine geistige Behinderung diagnostiziert wird:** Geistige Behinderung kann nicht ausgeglichen werden. In diesen Fällen stellt sich die Frage des Nachteilsausgleichs nicht. Es werden individuelle Lernziele festgelegt, beziehungsweise die Lernenden werden im Rahmen der Sonderschule gefördert.

#### 4. Wie wirkt sich der NTA auf die Schullaufbahn aus?

**Einfluss auf die Leistungserhebung:** Der NTA soll ermöglichen, dass ein Kind seine Fähigkeiten in Prüfungssituationen ohne Nachteil zeigen kann. NTA soll keinen negativen Einfluss auf die Bewertung haben, aber auch nicht zu einer Bevorteilung führen.

**Dauer der Massnahme:** NTA kann während der gesamten Schulzeit, aber auch während einer Berufsausbildung oder im Studium gewährt werden. Die Massnahmen sollen mindestens jährlich an einem Beurteilungsgespräch überprüft und ggf. aufgehoben werden. Beim Übertritt in die Sekundarschule wird erneut überprüft, ob sich die Beeinträchtigung weiterhin schwerwiegend auf das schulische Können auswirkt.

**Zeugnis:** Da die Lernziele nicht verändert werden, wird der NTA im Zeugnis **nicht** vermerkt.

#### 5. Wie geht man vor?

**Vermutung:** Eltern, eine Lehrperson oder eine Fachperson vermuten, dass bei einem Kind aufgrund einer Behinderung ein NTA nötig ist. Sie melden dies dem Schulpsychologischen Dienst (SPD), dokumentieren ihre Beobachtungen und klären das weitere Vorgehen.

**Prüfung:** Der SPD prüft die Unterlagen und lädt das Kind bei Bedarf zu einer Abklärung ein.

**Bestätigung:** Der SPD entscheidet, ob eine Diagnose zu einem NTA führen kann. Falls ja, bestätigt er dies schriftlich und nimmt zu möglichen Massnahmen Stellung.

**Vereinbarung:** Die Massnahmen zum NTA werden zwischen Lehrperson und Eltern vereinbart und von der Schulleitung bewilligt. Sie können bei Bedarf angepasst oder aufgehoben werden.

**Überprüfung:** Bei Bedarf kann beim Stufenübertritt (Ende 6. Klasse, Anfang 1. Sekundarstufe) eine Überprüfung durch den SPD durchgeführt werden. Dies kann durch eine Sichtung von Unterlagen oder eine Kontrollabklärung geschehen.

#### 6. Wie können Sie Ihr Kind unterstützen?

**Mit Offenheit:** Reden Sie mit Ihrem Kind über die Vereinbarungen. Seien Sie sich mit dem Kind bewusst, dass eine Diagnose nicht bedeutet, dass nun nichts mehr von ihm erwartet wird. Im Gegenteil, sie ist oft mit mehr Lernanstrengungen verbunden!

**Mit Transparenz:** Besprechen Sie Unklarheiten mit der Lehrperson.

**Mit positivem Denken:** Unterstützen Sie Ihr Kind beim Lernen, seien Sie stolz auf seine Anstrengungen und Fortschritte und vergleichen Sie es nicht mit anderen Kindern.

#### 7. Weitere Informationen:

**Youtube:** Nachteilsausgleich im Kanton Zürich <https://www.youtube.com/watch?v=LFGxbZfhZRI>